



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0062-19-9**  
= RSS-E 66/19

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Straf-Rechtsschutz“ beinhaltet. Vereinbart sind die ARB 2007, deren Art 20 auszugsweise lautet:

„Artikel 20

*Straf-Rechtsschutz*

2. Was ist versichert?

*Der Versicherungsschutz umfasst (...)*

2.3. *die Verteidigung in Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden (...)*

2.4. *die Vertretung in Disziplinarverfahren ab Einleitungsbeschluss. (...)*“

Der Antragsteller ersuchte durch seinen Rechtsfreund. (*anonymisiert*), am 5.2.2019 um Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt: Gegen den Antragsteller, ein Arzt, wurde ein Verwaltungsverfahren gemäß § 59 iVm § 4 Abs. 2 ÄrzteG eingeleitet, und zwar infolge einer Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 88 Abs 1 und 4 StGB. In diesem Verfahren überprüft die Ärztekammer durch einen gemäß § 124 Abs 3 ÄrzteG eingerichteten Ehrenrat die Vertrauenswürdigkeit zur Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 7.2.2019 die Deckung ab. Der Sachverhalt sei keinem versicherten Risiko zuordenbar.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.8.2019. Das Verfahren zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit sei ein Disziplinarverfahren iSd Rechtsschutzversicherungsbedingungen.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 27.8.2019 wie folgt Stellung (auszugsweise):

*„Gegen den VN ist ein Verwaltungsverfahren gemäß § 59 iVm § 4 Abs 2 ÄrzteG eingeleitet worden (...) Die Rechtsschutzdeckung musste leider abgelehnt werden, da ein „Verwaltungsverfahren“ grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist. Hierbei handelt es sich um ein nicht versicherbares Risiko. Ein „Disziplinarverfahren“ liegt nach den uns vorliegenden Unterlagen / Informationen nicht vor. Nach Art 20 Abs. 2.4 ARB 2007 aus dem Baustein „Straf-Rechtsschutz“ würde grundsätzlich die Vertretung in Disziplinarverfahren ab „Einleitungsbeschluss“ vom Versicherungsschutz umfasst sein. Ein solche Disziplinarverfahren liegt nicht vor bzw. ist ein Einleitungsbeschluss auch nicht ergangen.“*

Der Antragsteller gab dazu durch seinen Rechtsfreund, (*anonymisiert*), folgende Gegenäußerung ab:

*„Tatsächlich ist das Verfahren gem. § 59 Abs 3 ÄrzteG 1998 vor dem Ehrenrat der Österreichischen Ärztekammer als Disziplinarverfahren sui generis zu qualifizieren. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten Ladung, in der dem Antragsteller mitgeteilt wurde: „Die Beiziehung einer Vertrauensperson bzw. eines Verteidigers zu Ihrer Begleitung ist jedoch zulässig.“ Alleine der Hinweis, dass zum Disziplinarverfahren sui generis vor dem Ehrenrat der Österreichischen Ärztekammer, in welchem die erforderliche Vertrauenswürdigkeit zur Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten überprüft wird, ein Verteidiger beigezogen werden kann, bestätigt, dass dieses Verfahren als Disziplinarverfahren zu qualifizieren ist, zumal es nur bei gerichtlichen Strafverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder Disziplinarverfahren Verteidiger gibt. In sonstigen Verwaltungsverfahren schreiten für Parteien keine Verteidiger, sondern Rechtsanwälte als Rechtsvertreter ein. Die Bezeichnung dieses besonderen Disziplinarverfahrens als „Verwaltungsverfahren“ gem § 59 iVm § 4 Abs 2 ÄrzteG 1998 zur Prüfung der berufsrechtlichen*

*Vertrauenswürdigkeit als Verwaltungsverfahren führt nicht dazu, dass der Antragsteller den Versicherungsschutz verliert.*

*Nach Art 20 ARB fällt auch das Disziplinarverfahren sui generis vor dem Ehrenrat der Österreichischen Ärztekammer unter den allgemeinen Straf-Rechtsschutz, zumal es dabei um die Verteidigung des Antragstellers in diesem Verfahren im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 88 Abs 1 und 4 StGB geht.*

*Aus diesen Gründen ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin das Verfahren vor dem Ehrenrat der Österreichischen Ärztekammer sehr wohl vom Deckungsumfang des Rechtsschutzversicherungsvertrages umfasst.“*

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Wendet man diese Grundsätze auf den gegenständlichen Fall an, ist festzuhalten, dass der Wortlaut des Art 20, Pkt. 2.4. auf das formale Erfordernis eines Disziplinarverfahrens bzw. eines Einleitungsbeschlusses abstellt.

Gemäß § 59 iVm § 4 Abs 2 ÄrzteG erlischt die Berechtigung eines Arztes zur Berufsausübung, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen, u.a. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit, wegfallen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen wird gemäß § 59 Abs 3 ÄrzteG vom Präsidenten der Ärztekammer mit Bescheid festgestellt und die Streichung aus der Ärzteliste veranlasst. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 117 c Abs 1 Z 2 ÄrzteG). Zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit ist gemäß § 124 Abs 3 ÄrzteG ein Ehrenrat als beratender Ausschuss eingerichtet.

Ein Beschluss des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer iSd § 59 Abs 3 ÄrzteG ist als Tätigwerden im übertragenen Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer in unmittelbarer Unterordnung unter den zuständigen Bundesminister und damit als Tätigwerden in einer Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von einer Bundesbehörde besorgt wird, iSd. Art. 131 Abs. 2 B-VG zu qualifizieren. Gegen einen

Bescheid iSd § 59 Abs 3 ÄrzteG kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (so zuletzt Ro 2019/11/0004).

Demgegenüber ist im 3. Hauptstück des Ärztegesetzes (§§ 135ff.) ein spezifisches, disziplinarrechtliches Verfahren eingerichtet.

Wenn der Rechtsfreund des Antragstellers vorbringt, dass es sich bei gegenständlichem Verfahren um ein „Disziplinarverfahren sui generis“ handelt, verkennt er, dass das Verfahren vor dem Ehrenrat als Verwaltungsverfahren ausgelegt ist, im Übrigen ist kann die erforderliche Vertrauenswürdigkeit auch durch Gründe wegfallen, die dem betroffenen Arzt nicht schuldhaft vorgeworfen werden können. Insofern kommt der Streichung aus der Ärzteliste auch kein Straf-, folglich auch kein disziplinarrechtlicher Charakter zu.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 7. November 2019**